Gemeinde		Verbandsgemeinde		
	5	Stadt Braunsbedra		
Landkreis Saalekre	eis	(Name)		
		Bescheinigung de	s wanirechts ¹⁾	
Landratswahl		Bürgermeisterwahl	Verbandsgeme	eindebürgermeisterwahl
Kreistagswahl		Gemeinderatswahl	Verbandsgeme	einderatswahl
		Ortschaftsratswahl		
		Am 09. Jun	i 2024	
	(Vo	ollständig in Maschinen- ode	r Druckschrift auszufüllen)	
In der Gemeinde	Braunsbedra OT	Großkayna		
Landkreis	Saalekreis			
Wahlbereich	OT Großkayna (bei kreisfreien Städten	ı, Landkreisen, Verbandsgemeinde	n und kreisangehörigen Gemeinden m	it Wahlbereichen - § 7 KWG LSA -)
Frau / Herr				
Familienname, Vor	name:			
Geburtsdatum:				
Anschrift (Hauptwo Straße, Hausnumm				
Postleitzahl, Wohn	ort:			
			s oder Staatsangehörige/r eine und seit drei Monaten ihren/sei	
im Landkreis in o		der Gemeinde	in der Verbandsgemeinde	in der Ortschaft
		(Name)		
	g in dem oben beze		t ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 k ahlgebiet (bei Direktwahlen und	
				, den (Ort und Datum)
(Dienstsiegel)				Gemeinde
			(Hand	schriftliche Unterschrift)

Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag derselben Wahl bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat der Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge derselben Wahl unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) oder für Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat nach § 30 Abs. 2 KWG LSA nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 21 und 30 KWG LSA und den §§ 30, 34 und 35 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 - Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei, Wählergruppe, des Einzelbewerbers oder für die Bewerbung zum Bürgermeister oder Landrat ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe oder der Einzelbewerber oder der Bewerber für die Bürgermeisterwahl oder Landratswahl (.....)¹⁾

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter (Postanschrift:) ²⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlleiter (Postanschrift: c/o Wahlleiter, siehe Nummer 3).
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 80 Abs. 4 und 5 und § 86 KWO LSA. Personenbezogene Daten in nicht pflichtigen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen statt der L\u00f6sschung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfig verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung wird Ihre Unterst\u00fctztzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 10. Datenschutzrechtliche Beschwerden k\u00f6nnen Sie an den Landesbeauftragten f\u00fcr den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter f\u00fcr den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Stra\u00dfe 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3) richten.

Name und Kontaktdaten sind einzutragen.

²⁾ Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.